

Auflagen und Hinweise für Baugerüste:

1. Für durch die Sondernutzung entstehende Personen- oder Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer. Im Rahmen dieser Haftung stellt er die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Wassereinläufe, Hydranten und Schachtabdeckungen sind jederzeit zugänglich zu halten.
3. An den senkrecht stehenden Außenstangen des Baugerüsts ist rot-weiß-gestreiftes Absperrband anzubringen. Am Baugerüst dürfen nur die am Bau beteiligten Firmen werben. Andere wirtschaftliche Werbungen, insbesondere Veranstaltungshinweise, sind nicht zulässig. Widerrechtlich angebrachte Plakate sind schnellstmöglich zu entfernen.
4. Die in der Erlaubnis genehmigten Maße dürfen nicht überschritten werden. Eine Verbreiterung des Gerüsts im Luftraum ist ebenfalls nicht gestattet.
5. Sofern die Straßenbeleuchtung nicht ausreicht, ist das Gerüst mit eintretender Dunkelheit durch gelbe Warnleuchten in beiden Richtungen ausreichend kenntlich zu machen.
6. Sofern öffentliche Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen durch das Baugerüst verdeckt werden, sind in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün geeignete Maßnahmen zu unternehmen, um die Beachtung der Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen zu gewährleisten.
7. Entsprechend den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und der Verkehrssicherungspflicht ist die Arbeitsstelle durch geeignete Schutzvorkehrungen so abzusichern, dass die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
8. Ist durch das Aufstellen des Gerüsts die Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr nicht mehr gewährleistet, muss zum Schutz der Fußgänger entweder
 - das Baugerüst als Durchlaufgerüst errichtet werden oder
 - außerhalb des Baugerüsts zur Fahrbahnseite ein geschützter Fußgängernotweg eingerichtet werden, der durch entsprechende Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen abgesichert werden muss. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag nach § 45 StVO beim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün zu stellen.
9. Für den sauberen, ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche während und bei Beendigung der Sondernutzung ist der Erlaubnisnehmer zuständig.
10. Falls erforderlich, sind geeignete Maßnahmen (Unterlegen von Bohlen o. ä.) zum Schutz der Straßenoberflächenbefestigung vorzunehmen.
11. Diese Erlaubnis beinhaltet nicht das Abstellen von Fahrzeugen zum Auf- und Abbau des Gerüsts. Wenn keine zulässigen Be- und Entlademöglichkeiten i. S. der Straßenverkehrsordnung vorhanden sind, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün zu beantragen.
12. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer erteilten Auflage nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.